

DIENSTZULAGEN für bestimmte Funktionen und VERGÜTUNGEN im NEUEN LEHRERDIENSTRECHT - pd

SPEZIALFUNKTIONEN, § 19 LVG

Höhe: EUR 168,30

- **Schülerberatung**
- **Berufsorientierungskoordination**
- **Lerndesign Neue Mittelschule**
- **Sonder- und Heilpädagogik**, wenn die Vertragslehrperson zu Unterrichtstätigkeiten in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Körper- und Sinnesbehinderungen herangezogen wird.
- **Praxisschulunterricht**, wenn die Vertragslehrperson an einer Praxisschule (außerhalb von Blockpraktika) zur Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts im Umfang von mindestens zwei Halbtagen je Woche herangezogen wird.
Ab 01.09.2017 können Vertragslehrpersonen auch nur an einem Halbtage je Woche zu praxisschulmäßigen Unterricht herangezogen werden, wobei der zustehende Betrag (EUR 168,30) in diesem Fall zu halbieren ist.

Anspruchsvoraussetzungen: Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung!

FÄCHERVERGÜTUNG, § 22 LVG Abs. 2

Höhe: EUR 26,90

Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung in der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden (Fächervergütung C).

Die Vergütung gebührt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde, auch den Integrationslehrer/innen!!

Für die Zeit der Hauptferien gebührt die Vergütung in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht.

Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Landesschulrat für NÖ gebührt nach Rechtsauffassung der Personalvertretung und dieser beiden Behörden die Fächervergütung C im Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in folgenden Bereichen:

Im Pflichtgegenstand, im Freigegegenstand, in der gegenstandsbezogenen Lernzeit (Deklaration als solche in der Diensterteilung) und für die Sprachförderkurse (da § 8e SchOG für die Sprachförderkurse auf die Lehrplaninhalte des Pflichtgegenstandes Deutsch abstellt).

Auch die entsprechenden Schulstufen der Sonderschulen sind Sekundarstufen und fallen dementsprechend unter die Fächervergütung C.

Vertragslehrpersonen an Sonderschulklassen der Sekundarstufe 1, die nach dem Lehrplan der NMS bzw. PTS geführt werden, gebührt bei entsprechender Verwendung in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache laut Lehrfächerverteilung die Fächervergütung.

Vertragslehrpersonen, die der Lehrerreserve zugeteilt sind, gebühren ebenso ab dem ersten Tag der regelmäßigen Verwendung in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Fächervergütung C und diese endet, wenn sich die anspruchsbegründende Verwendung laut Lehrfächerverteilung ändert.